



Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe

Expertise

im Auftrag der
Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.
(BAG WfbM),
Berlin,

von

Dr. Bruno Kaltenborn

Potsdam, den 28. März 2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Tabellenverzeichnis..... | 3 |
| Abbildungsverzeichnis..... | 4 |
| Abkürzungsverzeichnis..... | 5 |
| 1 Einleitung..... | 7 |
| 2 Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe | 8 |
| 3 Datengrundlagen..... | 11 |
| 4 Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe..... | 14 |
| 4.1 Bundesweite Schätzung | 14 |
| 4.2 Schätzung für die Bundesländer | 22 |
| 5 Fazit..... | 30 |
| Literatur | 32 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Staffelung der Ausgleichsabgabe | 9 |
| Tabelle 2: | Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bei obersten Landesbehörden 2022 | 18 |
| Tabelle 3: | Summe der Arbeitsentgelte der Werkstätten für behinderte Menschen 2022 | 28 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Unbesetzte Pflichtarbeitsplätze nach Staffelsatz der Ausgleichsabgabe im Zeitverlauf | 14 |
| Abbildung 2: Arbeitgeber/innen mit 40 bis unter 60 Arbeitsplätzen mit teilweiser erfüllter Beschäftigungspflicht im Zeitverlauf | 16 |
| Abbildung 3: Unbesetzte Pflichtarbeitsplätze bei obersten Landesbehörden im Zeitverlauf..... | 19 |
| Abbildung 4: Soll- und Ist-Einnahmen der Ausgleichsabgabe im Zeitverlauf..... | 20 |
| Abbildung 5: Minderung der Ausgleichsabgabe durch Werkstattaufträge im Zeitverlauf..... | 21 |
| Abbildung 6: Soll-Einnahmen der Ausgleichsabgabe differenziert nach Bundesland im Zeitverlauf | 24 |
| Abbildung 7: Ist-Einnahmen der Ausgleichsabgabe differenziert nach Bundesland im Zeitverlauf | 25 |
| Abbildung 8: Minderung der Ausgleichsabgabe durch Werkstattaufträge differenziert nach Bundesland im Zeitverlauf | 26 |
| Abbildung 9: Anteil subventionierter Arbeitsentgelte von Werkstätten nach Bundesländern im Zeitverlauf | 29 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|--|
| a.F. | alte Fassung |
| Abs. | Absatz; Absätze |
| AFöG | Arbeitsförderungsgeld |
| AufwErstV | Aufwendungserstattungs-Verordnung |
| BB | (Land) Brandenburg |
| BE | Berlin |
| BIH | Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen |
| BMAS | Bundesministerium für Arbeit und Soziales |
| BsbM | Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen |
| BW | Baden-Württemberg |
| BY | Bayern |
| Dtl. | Deutschland |
| EUR | Euro |
| f | folgende |
| HB | (Land) Bremen |
| HE | Hessen |
| HH | Hamburg |
| inkl. | inklusive |
| InsO | Insolvenzordnung |
| k.A. | keine Angabe(n) |
| Mio. | Million(en) |
| MV | Mecklenburg-Vorpommern |
| NI | Niedersachsen |

| | |
|--------|--|
| Nr. | Nummer(n) |
| NW | Nordrhein-Westfalen |
| o.J. | ohne Jahresangabe |
| o.O. | ohne Ortsangabe |
| RP | Rheinland-Pfalz |
| S. | Satz, Sätze; Seite(n) |
| SchwAV | Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung |
| SGB IX | Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen |
| SH | Schleswig-Holstein |
| SL | Saarland |
| SN | Sachsen |
| ST | Sachsen-Anhalt |
| TH | Thüringen |
| Tsd. | Tausend |
| u.a. | unter anderem |
| vgl. | vergleiche |
| WfbM | Werkstatt für behinderte Menschen; Werkstätten für behinderte Menschen |
| WVO | Werkstättenverordnung |

1 Einleitung

Arbeitgeber/innen mit mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen in einem bestimmten Umfang schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine sog. Ausgleichsabgabe entrichten. Auf diese Ausgleichsabgabe werden Vergütungen für Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Blindenwerkstätten, soweit sie auf die Arbeitsleistung entfallen, zur Hälfte angerechnet. Mit dieser Anrechnung sollen die Auftragsvergabe an Werkstätten und damit die dortigen Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen gefördert werden.

Das sozialdemokratisch geführte Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2024] hat in der letzten Legislaturperiode mit seinem „Aktionsplan für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen inklusiven Arbeitsmarkt“ einen Reformvorschlag unterbreitet. Der Aktionsplan sieht u.a. den Wegfall der Anrechnung von Vergütungen für Werkstattaufträge auf die Ausgleichsabgabe vor. Arbeitgeber/innen sollen ihre Beschäftigungspflicht direkt erfüllen und nicht mittelbar durch Werkstattaufträge; sie könnten die wegfallende Anrechnungsmöglichkeit kompensieren, indem sie bisherige Werkstattbeschäftigte übernehmen.

Zum Umfang der tatsächlichen erfolgten Anrechnung von Vergütungen für Werkstattaufträge auf die Ausgleichsabgabe liegen - soweit bekannt - bislang keine Daten vor. Vor dem Hintergrund des skizzierten Reformvorhabens erfolgt hier eine Schätzung des Anrechnungsvolumens differenziert nach Bundesländern.

Zunächst wird in Kapitel 2 zunächst auf die Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und die damit zusammenhängende Ausgleichsabgabe eingegangen. In Kapitel 3 werden die vorliegenden Daten skizziert. In Kapitel 4 erfolgt die Schätzung. Ein kurzes Fazit wird in Kapitel 5 gezogen.

2 Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe¹

Öffentliche und private Arbeitgeber/innen mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, in einem bestimmten Umfang schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 154 Abs. 1 SGB IX). Der Umfang der Beschäftigungspflicht hängt von der Zahl der zu berücksichtigenden Arbeitsplätze ab (§ 154 Abs. 1 SGB IX). Berücksichtigt werden neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern insbesondere auch Beamte mit einer Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden wöchentlich (§ 156 SGB IX). Nicht berücksichtigt werden hingegen Auszubildende, Rechts- und Studienreferendarinnen und -referendare (§ 157 Abs. 1 SGB IX) sowie Stellen, die nur für höchstens acht Wochen besetzt werden (§ 156 Abs. 3 SGB IX).² Die Beschäftigungspflicht besteht in folgendem Umfang (§ 154 Abs. 1 SGB IX):

- Arbeitgeber/innen mit 20 bis unter 40 Arbeitsplätzen müssen jahresdurchschnittlich mindestens eine schwerbehinderte Person beschäftigen.
- Arbeitgeber/innen mit 40 bis unter 60 Arbeitsplätzen müssen jahresdurchschnittlich mindestens zwei schwerbehinderte Personen beschäftigen.
- Arbeitgeber/innen mit mindestens 60 Arbeitsplätzen müssen jahresdurchschnittlich auf mindestens 5% ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Personen beschäftigen.

Öffentliche Arbeitgeber/innen, die am 31. Oktober 1999 mindestens 6% schwerbehinderte Menschen beschäftigt haben, müssen abweichend weiterhin auf mindestens 6% ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Personen beschäftigen (§ 241 Abs. 1 SGB IX). Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben, gelten jeweils als eine Arbeitgeberin (§ 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX).

Neben schwerbehinderten Beschäftigten werden auch folgende Personen berücksichtigt:

- gleichgestellte behinderte Beschäftigte (§ 2 Abs. 3 SGB IX);
- schwerbehinderte Arbeitgeber/innen (§ 158 Abs. 4 SGB IX);
- beschäftigte ehemalige Bergleute, die nach mindestens fünf Jahren Tätigkeit in einem Bergwerk nicht mehr unterirdisch arbeiten können (§ 158 Abs. 5 SGB IX);
- schwerbehinderte Menschen, die im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 S. 1 WVO) beschäftigt werden (§ 158 Abs. 3 SGB IX);
- schwerbehinderte Menschen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 4, § 156 Abs. 2 Nr. 1 § 158 Abs. 1 SGB IX);
- ggf. auch Beschäftigte mit einer Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden (§ 159 Abs. 2 SGB IX).

¹ Hier erfolgt lediglich eine Darstellung der Grundzüge von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe sowie des damit zusammenhängenden Verfahrens, um das Verständnis der Methodik und die Interpretation der Ergebnisse zur Anrechnung von Entgelten für Werkstattaufträge auf die Ausgleichsabgabe zu erleichtern.

² Der Jahresdurchschnitt wird als Durchschnitt der maximalen Zahl an Beschäftigten in jedem Kalendermonat ermittelt (Bundesagentur für Arbeit [o.J., S. 4]; ähnlich auch Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen [2023, S. 31f]).

Falls die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann dessen Beschäftigung auf bis zu drei Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden (§ 159 SGB IX).³

Kommen Arbeitgeber/innen ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nach, müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine sog. Ausgleichsabgabe entrichten (§ 160 SGB IX). Oberste Bundesbehörden und die obersten Landesbehörden jeweils eines Landes werden bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe jeweils gemeinsam als ein/e Arbeitgeber/in behandelt (§ 154 Abs. 2 Nr. 1-2, § 160 Abs. 8 SGB IX). Die Höhe der Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz ist einerseits gestaffelt nach der Zahl der Arbeitsplätze und andererseits nach den tatsächlich besetzten Pflichtarbeitsplätzen (drei, seit 2024 vier unterschiedliche Staffelbeträge). Die Ermittlung erfolgt anhand der jahresdurchschnittlichen Beschäftigung. Die Staffelbeträge werden jeweils angepasst, wenn sich die Bezugsgröße um mindestens 10% seit der letzten Festlegung erhöht hat (§ 160 Abs. 3 SGB IX). Die Einzelheiten zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Staffelung der Ausgleichsabgabe

| Arbeitsplätze | Besetzte Pflichtarbeitsplätze | Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz | | | | | |
|-----------------|-------------------------------|---|--|---------------|---------------|---------|---------|
| | | Staffelsatz | Staffelbetrag je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz in EUR je Monat | | | | |
| | | | 2012 bis 2015 | 2016 bis 2020 | 2021 bis 2023 | 2024 | ab 2025 |
| 20 bis unter 40 | >0 und unter 1 | 1 | 115 EUR | 125 EUR | 140 EUR | 140 EUR | 155 EUR |
| | 0 | 2 | | | | 210 EUR | 235 EUR |
| 40 bis unter 60 | 1 bis unter 2 | 1 | 115 EUR | 125 EUR | 140 EUR | 140 EUR | 155 EUR |
| | >0 unter 1 | 2 | 200 EUR | 220 EUR | 245 EUR | 245 EUR | 275 EUR |
| | 0 | 3 | | | | 420 EUR | 465 EUR |
| mind. 60 | mindestens 3% | 1 | 115 EUR | 125 EUR | 140 EUR | 140 EUR | 155 EUR |
| | 2% bis unter 3% | 2 | 200 EUR | 220 EUR | 245 EUR | 245 EUR | 275 EUR |
| | >0% unter 2% | 3 | 290 EUR | 320 EUR | 360 EUR | 360 EUR | 405 EUR |
| | 0% | 4 | | | | 720 EUR | 815 EUR |

Quelle: § 154 Abs. 2-3 SGB IX, § 77 Abs. 2-3 SGB IX a.F., Bekanntmachungen über die Anpassung der Ausgleichsabgabe durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers vom 24. Dezember 2015, vom 30. November 2020 und vom 2. Dezember 2024.

³ Erfolgte nach damaligem Recht bis zum 31. Juli 1986 eine Anrechnung auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze so gilt diese aufgrund einer Übergangsregelung fort (§ 159 Abs. 3 SGB IX).

Arbeitgeber/innen können in begrenztem Umfang gezahlte Vergütungen für Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten anrechnen (§ 223, § 226 SGB IX). Vergütungen für Aufträge an andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, die ebenfalls behinderte Menschen beschäftigen, sind nicht anrechenbar (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX). Angerechnet wird die Hälfte der Vergütung, die auf die Arbeitsleistung der behinderten Menschen und des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung entfällt. Das Fachpersonal sollte allerdings regelmäßig durch die Rehabilitationsträger und nicht über Aufträge finanziert werden, so dass eine Anrechnung regelmäßig ausgeschlossen sein sollte. Nicht anrechenbar sind insbesondere Arbeitsentgelte für nicht-behinderte sog. Produktionshelfer/innen, die nicht unmittelbar der Erfüllung des Werkstattauftrages, jedoch an der Erfüllung von Kundenaufträgen beteiligt sind (§ 223 Abs. 1 S. 2 SGB IX; Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen [2023, S. 64, 67]). Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass der entsprechende Auftrag im gleichen Jahr ausgeführt und bis spätestens zum 31. März des Folgejahres bezahlt wurde.

Die Arbeitgeber/innen entrichten die Ausgleichsabgabe an die nach Landesrecht zuständigen Integrations- bzw. Inklusionsämter (§ 160 Abs. 4 S. 1 SGB IX). In Nordrhein-Westfalen gibt es Ämter auf Ebene der beiden Landschaftsverbände (Rheinland und Westfalen-Lippe), in Bayern auf Ebene der sieben Regierungsbezirke, die übrigen 14 Bundesländer haben jeweils ein zuständiges Amt auf Landesebene. Von den Einnahmen leiten die Ämter einen bestimmten Anteil (bis 2019: 20%; 2020/2021: 10%; seit 2022: 18%) an den Ausgleichsfonds des Bundes weiter (§ 160 Abs. 6 S. 1 SGB IX; § 36 SchwbAV; § 36 SchwbAV a.F.). Maßgeblich hierfür ist jeweils das von Anfang Juni bis Ende Mai des Folgejahres eingegangene Aufkommen (§ 26 Abs. 1 SchwbAV). Der Ausgleichsfonds wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet (§ 161 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Anschließend erfolgt nach einem bestimmten Schlüssel eine Umverteilung der verbleibenden Einnahmen zwischen den Integrations- und Inklusionsämtern (§ 160 Abs. 6 S. 2-3 SGB IX).

Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber/innen müssen jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der Bundesagentur für Arbeit eine Anzeige mit jenen Daten erstatten, die zur Berechnung der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe erforderlich sind (§ 163 Abs. 2 SGB IX). Die Bundesagentur für Arbeit prüft die Meldungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und erlässt bei einer fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Anzeige einen Feststellungsbescheid über die zur Berechnung der Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und der besetzten Arbeitsplätze notwendigen Daten (§ 163 Abs. 3 SGB IX). Zudem übermittelt sie dem zuständigen Integrations- bzw. Inklusionsamt ein Duplikat der Anzeige (§ 163 Abs. 2 S. 2 SGB IX).

Zugleich mit der Anzeige an die Bundesagentur für Arbeit müssen die Arbeitgeber/innen die Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrations- bzw. Inklusionsamt entrichten (§ 160 Abs. 4 S. 1 SGB IX). Diesen Ämtern obliegt neben der Vereinnahmung auch die Durchsetzung der entsprechenden Forderungen sowie die Festsetzung und Vereinnahmung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung (§ 160 Abs. 4 SGB IX).

3 Datengrundlagen

Die Bundesagentur für Arbeit [2022; 2023a] erstellt auf Basis der Anzeigen der Arbeitgeber/innen die jährliche Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM).⁴ Die u.a. nach Bundesländern differenzierte Statistik liegt jeweils Mitte April des übernächsten Jahres nach Ende des Berichtsjahres vor. Die Bundesagentur für Arbeit wertet allerdings nicht alle Merkmale der Anzeigen statistisch aus. Angaben zu den Aufträgen an Werkstätten werden nicht ausgewertet (Bundesagentur für Arbeit [2022, S. 15]), die Angaben zu den Staffelsätzen und die daraus resultierende Ausgleichsabgabe werden seit dem Berichtsjahr 2021 nicht mehr ausgewertet (Bundesagentur für Arbeit [2023a, S. 28]). Gleichwohl lässt sich aus den von der Bundesagentur für Arbeit weiterhin ausgewerteten Merkmalen zu den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie zu den Pflichtarbeitsplätzen und ihrer Besetzung zumindest näherungsweise das von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern geschuldete Volumen der Ausgleichsabgabe ohne Berücksichtigung von Abzügen aufgrund von Werkstattaufträgen ermitteln.

In der jährlichen Beschäftigungsstatistik haben sich ab dem Berichtsjahr 2021 die ausgewiesenen Angaben im Zusammenhang mit den hier interessierenden Pflichtarbeitsplätzen verändert:

- Bis zum Berichtsjahr 2020 wurden die Pflichtarbeitsplätze (Soll), die tatsächlich besetzten Pflichtarbeitsplätze (einschließlich mit schwerbehinderten Menschen besetzte Arbeitsplätze über dem Soll) und die unbesetzten Pflichtarbeitsplätze ausgewiesen.
- Seit dem Berichtsjahr 2021 werden die Pflichtarbeitsplätze (Soll), die tatsächlich besetzten Pflichtarbeitsplätze (ohne mit schwerbehinderten Menschen besetzte Arbeitsplätze über dem Soll), die unbesetzten Pflichtarbeitsplätze und die besetzten Arbeitsplätze über dem Soll ausgewiesen.

Diese Veränderung hat jedoch keine Auswirkung auf den Informationsgehalt, da sich die Angaben jeweils umrechnen lassen.

Die jährliche Beschäftigungsstatistik differenziert nach Betriebsgröße entsprechend den Regeln für die Beschäftigungspflicht (20 bis unter 40, 40 bis unter 60 und mindestens 60 zu zählende Arbeitsplätze im Jahresdurchschnitt). Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit mindestens 60 Arbeitsplätzen wird differenziert nach dem Anteil der besetzten Pflichtarbeitsplätze, bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit 40 bis unter 60 Arbeitsplätzen wird differenziert nach jenen, die (a) keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, ihre Beschäftigungspflicht (b) teilweise oder (c) vollständig erfüllen. Mithin ist für fast alle Arbeitgeber/innen und damit auch für fast alle unbesetzten Pflichtarbeitsplätze aus den Merkmalen der Beschäftigungsstatistik der Staffelsatz der Ausgleichsabgabe erkennbar. Lediglich für Arbeitgeber/innen mit 40 bis unter 60 Arbeitsplätzen, die ihre Beschäftigungspflicht teilweise erfüllen, ist nicht erkennbar, inwieweit der Staffelsatz 1 bzw. der Staffelsatz 2 maßgeblich ist.

⁴ Bestandteil der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen ist auch die hier nicht interessierende Statistik über Arbeitgeber/innen mit weniger als 20 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen, die alle fünf Jahre auf Basis einer Teilerhebung erstellt wird.

In der jährlichen Beschäftigungsstatistik werden die einzelnen obersten Bundes- und Landesbehörden jeweils separat als eigene Arbeitgeber/innen erfasst (Bundesagentur für Arbeit [2022, S. 17]). Für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe werden jedoch die obersten Bundesbehörden und die obersten Landesbehörden eines Landes jeweils gemeinsam betrachtet. Anhand der Daten der Beschäftigungsstatistik lässt sich dies grundsätzlich nachvollziehen:

- Aus der Statistik ist unmittelbar ersichtlich, wie viele unbesetzte Pflichtarbeitsplätze es bei obersten Bundesbehörden bei getrennter Betrachtung der einzelnen Behörden gibt. Zudem ist erkennbar, wie viele Arbeitsplätze bei obersten Bundesbehörden mit schwerbehinderten Menschen über dem Soll besetzt sind. Aus dem Vergleich der beiden Angaben ist erkennbar, wie viele Pflichtarbeitsplätze bei gemeinsamer Betrachtung der obersten Bundesbehörden unbesetzt sind.
- Für die obersten Landesbehörden ist dies weitgehend analog zu den obersten Bundesbehörden möglich. Allerdings müssen die obersten Landesbehörden jeweils eines Landes (und nicht aller Bundesländer) gemeinsam betrachtet werden. Dies ist (näherungsweise) mit einer regional nach Bundesland differenzierten Auswertung möglich. Für dieses Vorgehen muss angenommen werden, dass die obersten Landesbehörden eines Landes jeweils ihren (Haupt-) Sitz in diesem Bundesland haben.⁵ Allerdings sind die verfügbaren Angaben für die Berichtsjahre 2012 bis 2022 wegen erforderlicher Anonymisierungen nicht vollständig und teilweise unplausibel (wiederholt keine oberste Landesbehörde in Sachsen-Anhalt, unplausible Angaben im Zeitvergleich).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) erstellt auf Basis der Angaben der Integrations- und Inklusionsämter jährlich eine Statistik über die tatsächlich erzielten Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe (vor Weiterleitung an den Ausgleichsfonds und vor Umverteilung zwischen den Ämtern). Säumniszuschläge werden dabei nicht berücksichtigt. Die Statistik ermöglicht eine Differenzierung nach Bundesländern.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als Verwalter des Ausgleichsfonds des Bundes erstellt ebenfalls eine jährliche Statistik über die tatsächlich erzielten Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe. Die Statistik ermöglicht ebenfalls eine Differenzierung nach Bundesländern. Entsprechend der Weiterleitungsverpflichtung bezieht sich diese Statistik auf das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe bei den Integrations- und Inklusionsämtern von Juni bis Mai des Folgejahres.

Da die Ausgleichsabgabe grundsätzlich im Folgejahr bis zum 31. März zu entrichten ist, resultieren die Einnahmen der Integrations- und Inklusionsämter aus der Ausgleichsabgabe innerhalb eines Kalenderjahres aus der in der BsbM dargestellten Beschäftigungssituation des Vorjahres. Die aus der BsbM ermittelte Ausgleichsabgabe (Soll) ohne anteiligen Abzug von Vergütungen für Werkstattaufträge abzüglich der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen ausgewiesenen Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe im folgenden Kalenderjahr (Ist nach der BIH-Statistik) bzw. von Juni bis Mai des Folge-

⁵ Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben, gelten jeweils als eine Arbeitgeberin (§ 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Daher sollten die Landesvertretungen in Berlin statistisch gemeinsam mit den jeweiligen Staatskanzleien in den jeweiligen Landeshauptstädten ausgewiesen werden.

jahres (Ist nach der BMAS-Statistik) sollte näherungsweise das Anrechnungsvolumen aus Werkstattaufträgen ergeben.

Dabei gibt es allerdings folgende Unschärfen:

- Falls Arbeitgeber/innen die Ausgleichsabgabe deutlich verspätet erst im übernächsten Kalenderjahr oder noch später entrichten, dann stimmt die zeitliche Zuordnung nicht.
- Insbesondere im Fall einer unterjährigen Betriebsaufgabe dürfte es dazu kommen können, dass Arbeitgeber/innen die Ausgleichsabgabe bereits im laufenden Jahr entrichten; im Fall einer Insolvenz müssen die Anzeige und damit auch die Zahlung der Ausgleichsabgabe (§ 160 Abs. 4 S. 1 SGB IX) unverzüglich erfolgen (§ 41 Abs. 1 InsO; Bundesagentur für Arbeit [2023b, S. 16]). Auch in diesem Fall stimmt die zeitliche Zuordnung nicht.
- Spätere Korrekturen einer erfolgten Anzeige können in späteren Kalenderjahren ggf. durch Verrechnung zu höheren oder geringeren Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe führen. Wiederum stimmt die zeitliche Zuordnung nicht.
- Falls Arbeitgeber/innen insbesondere aufgrund einer Insolvenz die Ausgleichsabgabe überhaupt nicht entrichten, so wird das Anrechnungsvolumen aufgrund von Werkstattaufträgen durch das skizzierte Vorgehen überschätzt.

Bei den ersten drei Unschärfen handelt es sich lediglich um zeitliche Verschiebungen, die jedes Jahr anfallen und sich daher grundsätzlich selbst ausgleichen. Allerdings gilt dies nicht, wenn aufgrund von Sondereffekten die skizzierten Verschiebungen in einem Jahr ein besonders hohes oder geringes Volumen haben. Ab 2020 könnte es aufgrund der Corona-Pandemie und wirtschaftlichen Schwierigkeiten von überproportional vielen Unternehmen solche Sondereffekte gegeben haben.

Hinweise auf etwaige zeitliche Verschiebungen kann möglicherweise der Vergleich der Ist-Einnahmen nach der BIH- und der BMAS-Statistik liefern (vgl. Abschnitt 4.2).

4 Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe

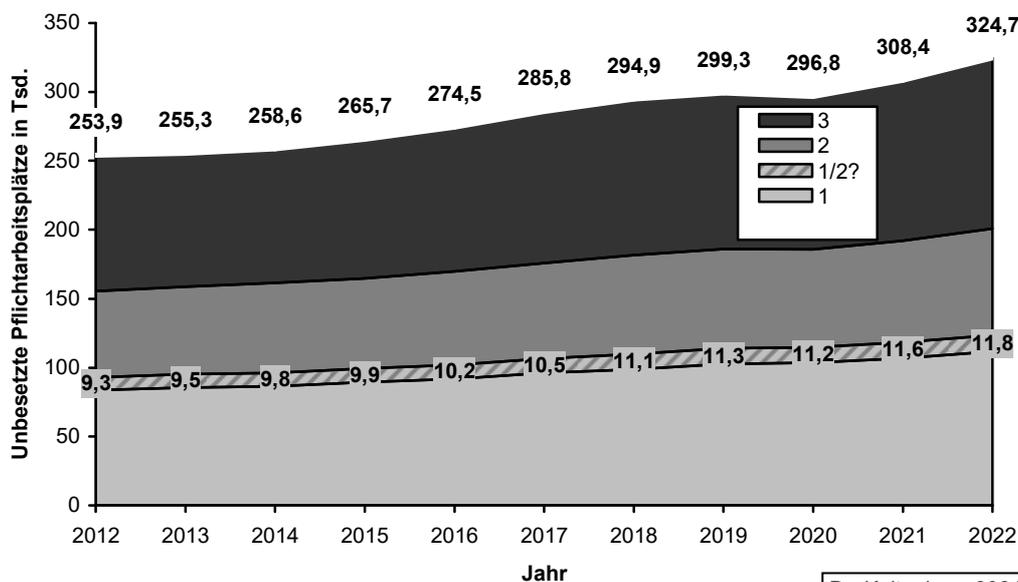
Wie in Kapitel 3 skizziert soll das angerechnete Volumen der Werkstattaufträge auf die Ausgleichsabgabe anhand der jährlichen Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM) der Bundesagentur für Arbeit und der Einnahmestatistik der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen geschätzt werden. Aus der Beschäftigungsstatistik lässt sich das Soll der Ausgleichsabgabe ohne Berücksichtigung von Werkstattaufträgen näherungsweise ermitteln. Die Differenz zu den Ist-Einnahmen im Folgejahr ist näherungsweise der Betrag, um den die Ausgleichsabgabe durch Werkstattaufträge vermindert wurde.

Abschnitt 4.1 befasst sich mit der bundesweiten Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe, Abschnitt 4.2 geht auf Schätzungen für die Bundesländer ein.

4.1 Bundesweite Schätzung

Abbildung 1 zeigt die unbesetzten Pflichtarbeitsplätze nach dem Staffelsatz der Ausgleichsabgabe (vgl. Tabelle 1 in Kapitel 2). Die Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze stieg

Abbildung 1: Unbesetzte Pflichtarbeitsplätze nach Staffelsatz der Ausgleichsabgabe im Zeitverlauf



Dr. Kaltenborn 2024

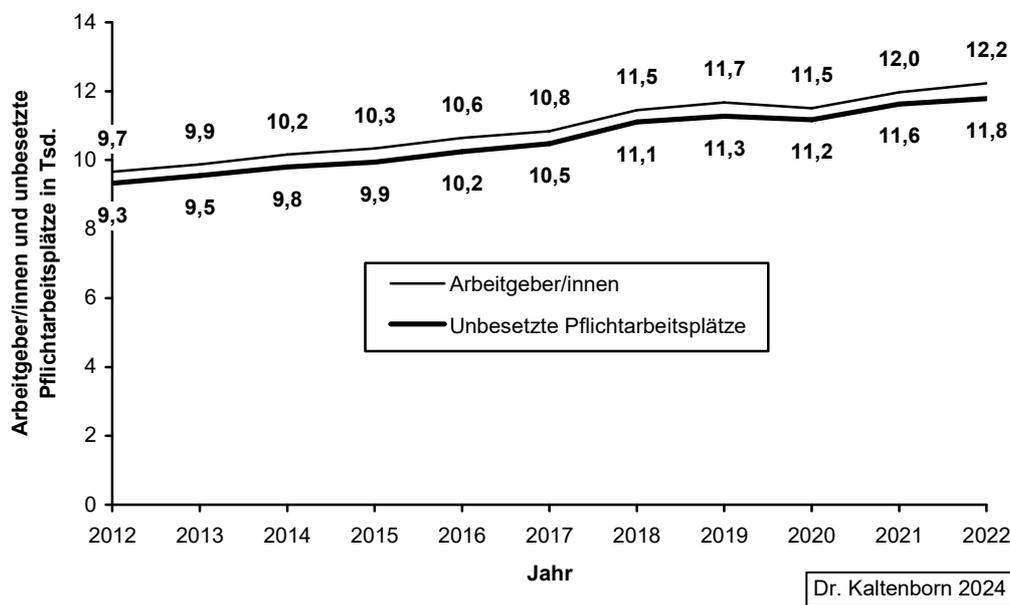
Anmerkung: Für unbesetzte Pflichtarbeitsplätze bei Arbeitgeber/innen mit jahresdurchschnittlich 40 bis unter 60 zu zählenden Arbeitsplätzen, die ihre Beschäftigungspflicht teilweise erfüllen, ist nicht bekannt, ob der Staffelsatz 1 oder der Staffelsatz 2 maßgeblich ist. Dies betrifft im Zeitverlauf zwischen anfangs 9.300 und zuletzt 11.800 unbesetzte Pflichtarbeitsplätze. Nicht berücksichtigt wurde, dass die obersten Bundesbehörden und die obersten Landesbehörden jeweils eines Landes bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe jeweils gemeinsam als ein/e Arbeitgeber/in behandelt werden (§ 154 Abs. 2 Nr. 1-2, § 160 Abs. 8 SGB IX).

Quelle: Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung vom 3. Mai 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 355175, ergänzt am 11. November 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 362927); eigene Berechnungen.

weitgehend kontinuierlich von knapp 254.000 (2012) auf fast 325.000 (2022). Rund ein Drittel entfiel jeweils auf den Staffelsatz 1, etwa ein Viertel auf den Staffelsatz 2 und zwischen 38% und 39% auf den Staffelsatz 3. Bei jeweils knapp 4% der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze handelte es sich um solche bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit 40 bis unter 60 Arbeitsplätzen, die ihre Beschäftigungspflicht teilweise erfüllt haben. Hier ist nicht eindeutig bestimmbar, inwieweit für sie der Staffelsatz 1 oder 2 maßgeblich ist.

Abbildung 2 zeigt ergänzend die Zahl der Arbeitgeber/innen mit 40 bis unter 60 Arbeitsplätzen mit teilweiser erfüllter Beschäftigungspflicht und die bei ihnen unbesetzten Pflichtarbeitsplätze. Zwischen 2012 und 2022 gab es jeweils zwischen 300 und 400 mehr derartige Arbeitgeber/innen als unbesetzte Pflichtarbeitsplätze bei ihnen. Im Durchschnitt hatte also jeder dieser Arbeitgeber/innen von den zwei Pflichtarbeitsplätzen etwas weniger als einen unbesetzt. Im theoretischen Extrem wäre es möglich, dass knapp die Hälfte dieser Arbeitgeber/innen jeweils in einem Kalendermonat einen schwerbehinderten Menschen beschäftigt hat, während etwas mehr als die Hälfte einen schwerbehinderten Menschen durchgehend und einen weiteren elf Kalendermonate beschäftigt hat. In diesem theoretischen Extrem wäre für die unbesetzten Pflichtarbeitsplätze ganz überwiegend der Staffelsatz 2 und nur für wenige der Staffelsatz 1 maßgeblich. Im anderen theoretischen Extrem haben alle diese Arbeitgeber/innen jeweils mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzt, so dass für alle unbesetzten Pflichtarbeitsplätze der Staffelsatz 1 maßgeblich ist. Es erscheint wahrscheinlich, dass die Realität dem zweiten Extrem deutlich näher als dem ersten kommt. Im Folgenden wird daher von diesem zweiten Extrem ausgegangen. Mithin wird angenommen, dass alle statistisch nachgewiesenen Arbeitgeber/innen mit 40 bis unter 60 Arbeitsplätzen mit teilweiser erfüllter Beschäftigungspflicht mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzt haben, so dass bei ihnen der Staffelsatz 1 maßgeblich ist. Dadurch wird das anhand der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen ermittelte Soll der Ausgleichsabgabe geringfügig unterschätzt; dies gilt entsprechend für die Schätzung des Betrags, um den die Ausgleichsabgabe durch Werkstattaufträge vermindert wird.

Einer gesonderten Betrachtung bedürfen die unbesetzten Pflichtarbeitsplätze bei obersten Bundes- und Landesbehörden. Diese Behörden unterliegen ebenso wie andere Arbeitgeber/innen der Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Menschen, erstellen entsprechend ihre Anzeigen zur Feststellung der Ausgleichsabgabe und werden mithin in der Beschäftigungsstatistik nachgewiesen. Allerdings werden für die Berechnung der Ausgleichsabgabe die obersten Bundesbehörden sowie die obersten Landesbehörden jeweils eines Bundeslandes gemeinsam betrachtet. Dies kann - theoretisch - dazu führen, dass für einen Teil dieser Behörden und damit für die dort unbesetzten Pflichtarbeitsplätze ein höherer Staffelsatz maßgeblich ist und dadurch eine höhere Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Im Regelfall dürften allerdings auf die unbesetzten Pflichtarbeitsplätze einer Behörde über dem Soll mit schwerbehinderten Menschen besetzte Arbeitsplätze anderer Behörden angerechnet werden und dadurch die Ausgleichsabgabe vermindert werden.

Abbildung 2: Arbeitgeber/innen mit 40 bis unter 60 Arbeitsplätzen mit teilweiser erfüllter Beschäftigungspflicht im Zeitverlauf

Anmerkung: Dargestellt ist die Zahl der Arbeitgeber/innen mit jahresdurchschnittlich 40 bis unter 60 zu zählenden Arbeitsplätzen, die ihre Beschäftigungspflicht teilweise erfüllen, sowie die Zahl der bei ihnen unbesetzten Pflichtarbeitsplätze.

Quelle: Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (u.a. Sonderauswertung vom 3. Mai 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 355175, ergänzt am 11. November 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 362927).

Bei den obersten Bundesbehörden waren von 2012 bis 2020 nach der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen im Maximum 51 Pflichtarbeitsplätze unbesetzt.⁶ Durch über dem Soll mit schwerbehinderten Menschen besetzte Arbeitsplätze bei anderen obersten Bundesbehörden wurden diese jeweils überkompensiert. Zur Ermittlung des Solls der Ausgleichsabgabe anhand der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen dürften also die unbesetzten Arbeitsplätze bei obersten Bundesbehörden nicht berücksichtigt werden. Angesichts ihrer geringen Zahl wird hier allerdings auf einen entsprechenden Abzug verzichtet. Dadurch wird das anhand der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen ermittelte Soll der Ausgleichsabgabe geringfügig unterschätzt; dies gilt entsprechend für die Schätzung des Betrags, um den die Ausgleichsabgabe durch Werkstattaufträge vermindert wird.

Bei den obersten Landesbehörden sind die statistisch nachgewiesenen unbesetzten Pflichtarbeitsplätze allerdings von größerer Relevanz. Im Jahr 2022 gab es dort bundesweit 10.274 unbesetzte Pflichtarbeitsplätze (vgl. Tabelle 2). In Summe standen diesen anderthalb Mal so

⁶ Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden die Angaben in den veröffentlichten Ergebnissen anonymisiert, weil der Wert 1 oder 2 betrug oder andernfalls rechnerisch ein solcher Wert ermittelbar wäre. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in diesen drei Jahren ebenso wie in den Jahren 2021 und 2022, für die keine Angaben veröffentlicht wurden, die statistisch nachgewiesenen unbesetzten Pflichtarbeitsplätze bei obersten Bundesbehörden ähnlich gering sind.

viele über dem Soll mit schwerbehinderten Menschen besetzte Arbeitsplätze bei obersten Landesbehörden gegenüber. Allerdings erfolgt die Verrechnung für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe nur innerhalb der obersten Landesbehörden jeweils eines Landes. Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen enthält jedoch keine entsprechenden expliziten Zuordnungen der obersten Landesbehörden zu einem Land. Gleichwohl erscheint es plausibel, dass die obersten Landesbehörden eines Landes jeweils in diesem Land ansässig sind oder zumindest den für die Anzeigepflicht maßgeblichen Sitz dort haben.⁷ Mithin kann davon ausgegangen werden, dass die statistisch in einem Bundesland nachgewiesenen obersten Landesbehörden jeweils Behörden dieses Landes sind. Davon ausgehend zeigt Tabelle 2 die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bei obersten Landesbehörden im Jahr 2022.

In den meisten Bundesländern gibt es oberste Landesbehörden, die ihre Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. Regelmäßig wird dies ganz oder teilweise durch über dem Soll mit schwerbehinderten Menschen besetzte Arbeitsplätze bei anderen obersten Landesbehörden kompensiert. Für das Land Bremen und das Saarland wurden die Angaben für 2022 von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Interesse des Datenschutzes anonymisiert. Rechnerisch lassen sich jedoch die für die übrigen Länder einzeln nachgewiesenen statistischen Ergebnisse für das Land Bremen und das Saarland gemeinsam ermitteln (vgl. Tabelle 2). Dies gilt allerdings nicht für die vorliegend relevante Zahl an unbesetzten Pflichtarbeitsplätzen bei gemeinsamer Betrachtung der obersten Landesbehörden jeweils eines Landes. Im Zeitverlauf gibt es immer wieder einzelne Länder, für die aus Datenschutzgründen Zahlenwerte anonymisiert wurden. Teilweise konnten diese Werte durch Differenzrechnung ermittelt werden. Für Niedersachsen wurde für die Jahre 2018 bis 2020 auf Angaben der Landesregierung (Niedersächsischer Landtag [2019, S. 2; 2021, S. 2; 2022, S. 2]) zurückgegriffen.⁸ Im Übrigen wurde im Fall der Anonymisierung für bundesweite Auswertungen angenommen, dass die obersten Landesbehörden des jeweiligen Landes alle unbesetzten Pflichtarbeitsplätze durch Übererfüllung bei anderen Behörden kompensieren konnten. Für landesspezifische Auswertungen (vgl. Abschnitt 4.2) ist dies wegen fehlender Daten nicht möglich, hier musste daher davon ausgegangen werden, dass keine Kompensation möglich ist.

Für das Jahr 2021 liegen für die obersten Landesbehörden in Sachsen-Anhalt aufgrund verspäteter Erfassung von Anzeigen keine Daten vor; im statistischen Nachweis sind die entsprechenden Felder jeweils mit null belegt. Auch für die Berichtsjahre 2015 bis 2017, 2019 und 2020 sind alle Felder für die obersten Landesbehörden in Sachsen-Anhalt mit null belegt; auch hier dürfte es Datenausfälle gegeben haben. Den Ergebnissen für andere Jahre zufolge gab es in Sachsen-Anhalt nur wenige oder keine unbesetzten Pflichtarbeitsplätze bei obersten Landesbehörden. Vermutlich gilt dies auch für jene Jahre, für die kein statistischer Nachweis vorliegt. Insoweit sollte der fehlende Nachweis keinen relevanten Einfluss auf die hier interessierende Auswertung im Hinblick auf die Ausgleichsabgabe haben.

⁷ Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben, gelten jeweils als eine Arbeitgeberin (§ 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Daher sollten die Landesvertretungen in Berlin statistisch gemeinsam mit den jeweiligen Staatskanzleien in den jeweiligen Landeshauptstädten ausgewiesen werden.

⁸ Für das Jahr 2021 stimmen analoge Angaben der Landesregierung (Niedersächsischer Landtag [2023, S. 2]) mit der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen exakt überein.

Tabelle 2: Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bei obersten Landesbehörden 2022

| Gebiet | Pflichtarbeitsplätze | | | Arbeitsplätze | Pflichtarbeitsplätze |
|----------------------------------|----------------------|---------------|------------------------|-------------------|---------------------------------------|
| | Soll | Besetzt | Unbesetzt ^a | Besetzt über Soll | Unbesetzt (konsolidiert) ^b |
| Schleswig-Holstein | 3.174 | 2.501 | 674 | 511 | 163 |
| Hamburg | 3.856 | 3.578 | 278 | 1.322 | 0 |
| Niedersachsen | 9.489 | 7.708 | 1.780 | 783 | 997 |
| Bremen | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. |
| Nordrhein-Westfalen | 16.292 | 15.334 | 958 | 3.782 | 0 |
| Hessen | 7.890 | 7.583 | 307 | 2.435 | 0 |
| Rheinland-Pfalz | 4.671 | 4.016 | 656 | 398 | 258 |
| Baden-Württemberg | 12.464 | 9.525 | 2.939 | 423 | 2.515 |
| Bayern | 14.900 | 13.597 | 1.303 | 2.420 | 0 |
| Saarland | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. |
| Berlin | 4.087 | 4.084 | 3 | 1.233 | 0 |
| Brandenburg | 2.668 | 2.427 | 241 | 478 | 0 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1.798 | 1.772 | 25 | 593 | 0 |
| Sachsen | 4.239 | 3.929 | 310 | 776 | 0 |
| Sachsen-Anhalt | 2.644 | 2.149 | 496 | 91 | 405 |
| Thüringen | 2.609 | 2.530 | 79 | 355 | 0 |
| Bremen und Saarland ^c | 2.417 | 2.192 | 225 | 469 | 0 ^d (?) |
| Deutschland | 93.198 | 82.924 | 10.274 | 16.068 | 4.339^d |

^a Unbesetzte Pflichtarbeitsplätze bei obersten Landesbehörden bei getrennter Betrachtung (Ergebnis des Anzeigeverfahrens).

^b Unbesetzte Pflichtarbeitsplätze bei obersten Landesbehörden bei gemeinsamer Betrachtung.

^c Ermittelt durch Differenzrechnung.

^d Es wird angenommen, dass die obersten Landesbehörden in Bremen und im Saarland bei jeweils gemeinsamer Betrachtung keine unbesetzten Pflichtarbeitsplätze haben.

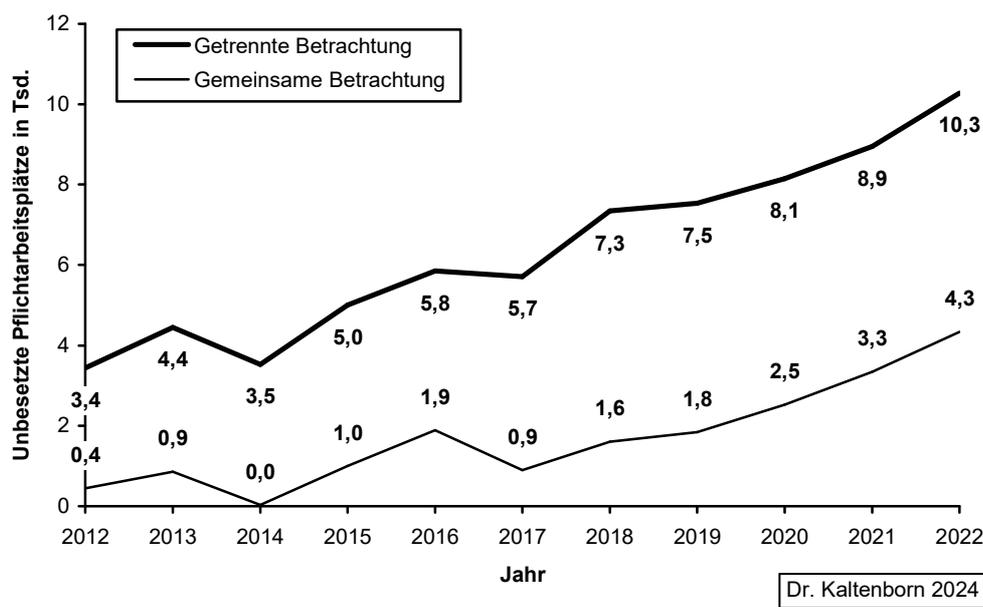
Anmerkung: Jahresdurchschnitt; für Bremen und das Saarland fehlen aufgrund der erfolgten Anonymisierung Angaben, Angaben für beide gemeinsam durch Differenzrechnung ermittelt.

Quelle: Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung vom 3. Mai 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 355175, ergänzt am 11. November 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 362927); eigene Berechnungen.

Abbildung 3 zeigt die unbesetzten Pflichtarbeitsplätze bei obersten Landesbehörden bei getrennter Betrachtung entsprechend dem Anzeigeverfahren, wie es der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen zugrund liegt, und bei gemeinsamer Betrachtung jeweils innerhalb eines Landes, auf deren Basis die Ausgleichsabgabe berechnet wird. Im Zeitverlauf mussten die obersten Landesbehörden für 3.000 bis 5.900 unbesetzte Pflichtarbeitsplätze keine Ausgleichsabgabe entrichten, weil andere Behörden ihre Beschäftigungspflicht übererfüllt haben. Dies muss und wird bei der Berechnung des Solls der Ausgleichsabgabe berücksichtigt. Es wird angenommen, dass für diese 3.000 bis 5.900 unbesetzten Pflichtarbeitsplätze ansonsten der Staffelsatz 1 maßgeblich gewesen wäre. Insgesamt gibt es im Hinblick auf die obersten Landesbehörden Unsicherheiten bei der Schätzung des Solls der Ausgleichsabgabe, die insgesamt jedoch nur einen geringen und überdies gegenläufigen Einfluss haben sollten:

- Es wird jeweils angenommen, dass für die statistisch nachgewiesenen unbesetzten Pflichtarbeitsplätze, die durch die Übererfüllung anderer Behörden kompensiert werden, der Staffelsatz 1 maßgeblich ist. Soweit tatsächlich ein höherer Staffelsatz maßgeblich gewesen sein sollte, wäre das Soll der Ausgleichsabgabe und damit auch der Betrag, um den die Ausgleichsabgabe durch Werkstattaufträge vermindert wird, geringfügig überschätzt.

Abbildung 3: Unbesetzte Pflichtarbeitsplätze bei obersten Landesbehörden im Zeitverlauf



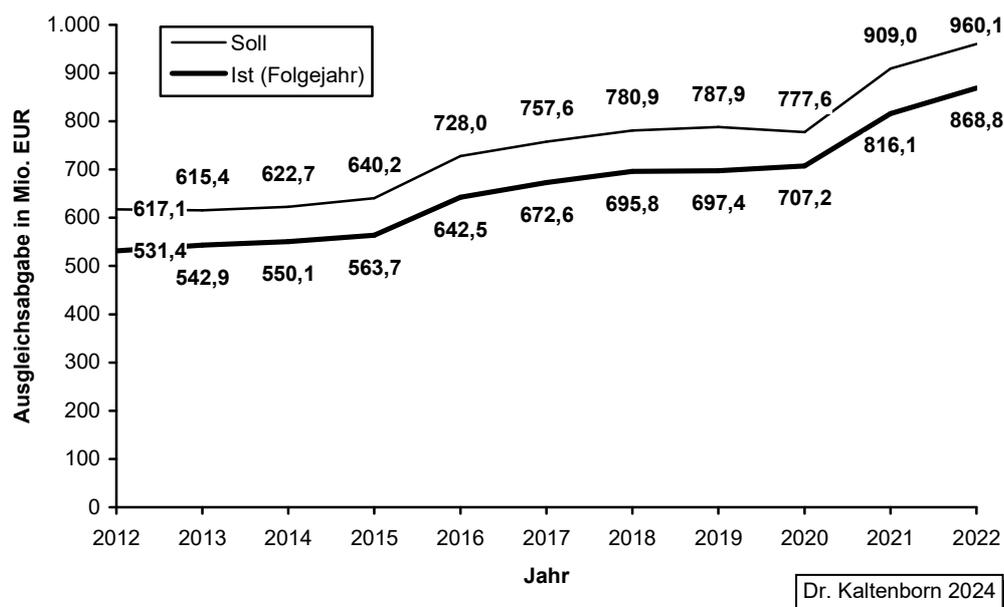
Anmerkung: Dargestellt sind die unbesetzten Pflichtarbeitsplätze bei obersten Landesbehörden bei getrennter Betrachtung (Ergebnis des Anzeigeverfahrens) und bei gemeinsamer Betrachtung. Fehlten in der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen aufgrund der Anonymisierung Angaben für einzelne Länder, so wurde für die gemeinsame Betrachtung angenommen, dass es keine unbesetzten Pflichtarbeitsplätze gibt. Abweichend davon wurde für die Berichtsjahre 2018 bis 2020 für Niedersachsen auf Angaben der Landesregierung zurückgegriffen.

Quelle: Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (u.a. Sonderauswertung vom 3. Mai 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 355175, ergänzt am 11. November 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 362927); Niedersächsischer Landtag [2019, S. 2; 2021, S. 2; 2022, S. 2]; eigene Berechnungen.

- Bei fehlenden Daten für die obersten Landesbehörden eines Landes wird jeweils angenommen, dass alle unbesetzten Pflichtarbeitsplätze durch Übererfüllung bei anderen Behörden kompensiert werden können. Falls dies tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang der Fall ist, werden das Soll der Ausgleichsabgabe und damit auch der Betrag, um den die Ausgleichsabgabe durch Werkstattaufträge vermindert wird, geringfügig unterschätzt.

Abbildung 4 zeigt das aus der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen ermittelte Soll der Ausgleichsabgabe. Dabei werden die obersten Landesbehörden jeweils eines Landes gemeinsam betrachtet, die Anrechnung von Werkstattaufträgen bleibt unberücksichtigt. Das Soll stieg weitgehend sukzessive von 617 Mio. EUR für das Jahr 2012 auf 960 Mio. EUR für das Jahr 2022. Die sprunghafte Zunahme in den Jahren 2016 und 2021 ist wegen der Anhebung der Abgabesätze je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz in diesen beiden Jahren (vgl. Tabelle 1 in Kapitel 2) plausibel. Dargestellt sind zudem die tatsächlichen Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe der Integrationsämter im folgenden Kalenderjahr.

Abbildung 4: Soll- und Ist-Einnahmen der Ausgleichsabgabe im Zeitverlauf



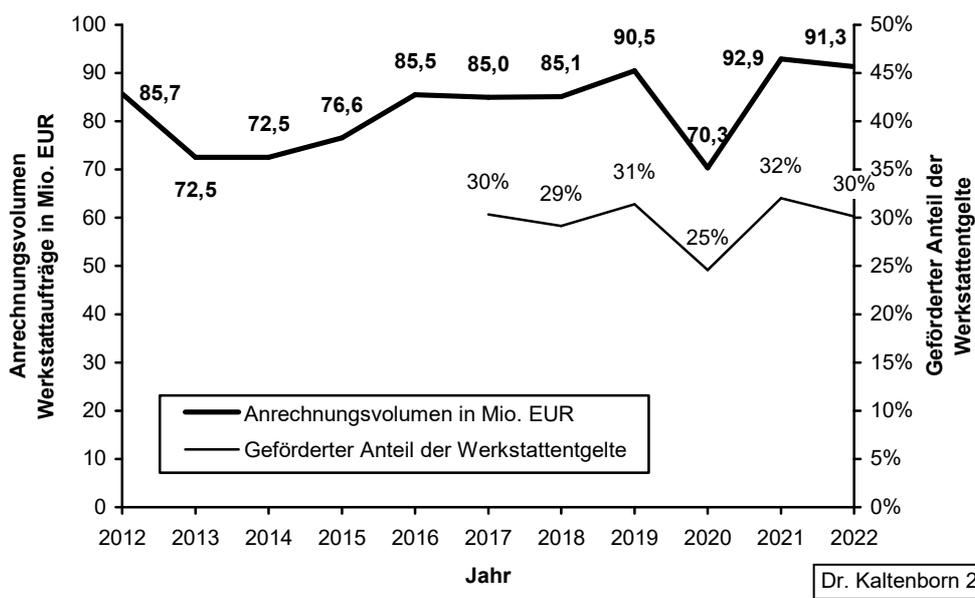
Anmerkung: Dargestellt ist das anhand der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen ermittelte Soll der Ausgleichsabgabe (soweit möglich mit gemeinsamer Betrachtung der obersten Landesbehörden jeweils eines Landes; ohne Berücksichtigung der Anrechnung von Werkstattaufträgen) und die tatsächlich von den Integrationsämtern im folgenden Kalenderjahr vereinnahmte Ausgleichsabgabe.

Quelle: Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (u.a. Sonderauswertung vom 3. Mai 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 355175, ergänzt am 11. November 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 362927); Niedersächsischer Landtag [2019, S. 2; 2021, S. 2; 2022, S. 2]; Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen [2016, S. 26; 2017, S. 26; 2018, S. 29; 2019, S. 21; 2020, S. 16; 2021, S. 16]; E-Mails der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vom 9. und 15. April 2024 und vom 3. Dezember 2024; eigene Berechnungen.

Die Differenz aus dem Soll der Ausgleichsabgabe und den tatsächlichen Einnahmen im folgenden Kalenderjahr (die Ausgleichsabgabe ist grundsätzlich im 1. Quartal des Folgejahres zu zahlen) sollte näherungsweise der Betrag sein, um den die Ausgleichsabgabe durch die Anrechnung von Werkstattaufträgen vermindert wurde (vgl. Abbildung 5). Der Minderungsbeitrag belief sich auf 70 Mio. EUR bis 93 Mio. EUR. Der Einbruch für das Abgabebjahr 2020, vereinnahmt von den Integrationsämtern im Jahr 2021, ist wegen der temporären Werkstatt-schließungen infolge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 plausibel.

Die Hälfte des Arbeitsentgelts aus Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten kann auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Dementsprechend basiert das Anrechnungsvolumen auf Werkstattaufträgen mit dem Doppelten an Arbeitsentgelt. Im Jahr 2022 wurden ohne das öffentlich finanzierte Arbeitsförderungsgeld rund 606 Mio. EUR an Arbeitsentgelten an behinderte Menschen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen gezahlt (vgl. Tabelle 3 in Abschnitt 4.2). Bezogen auf diese Summe waren also 2022 rund 30% des Auftragsvolumens an Werkstätten mit einer Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe verbunden.

Abbildung 5: Minderung der Ausgleichsabgabe durch Werkstattaufträge im Zeitverlauf



Anmerkung: Dargestellt ist die Differenz zwischen dem Soll der Ausgleichsabgabe und der tatsächlich von den Integrationsämtern im Folgejahr vereinnahmten Ausgleichsabgabe (vgl. Abbildung 4) sowie das Doppelte dieser Differenz in Relation zur Gesamtsumme der im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen gezahlten Arbeitsentgelte ohne Arbeitsförderungsgeld (vgl. Tabelle 3).

Quelle: Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (u.a. Sonderauswertung vom 3. Mai 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 355175, ergänzt am 11. November 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 362927); Niedersächsischer Landtag [2019, S. 2; 2021, S. 2; 2022, S. 2]; Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen [2016, S. 26; 2017, S. 26; 2018, S. 29; 2019, S. 21; 2020, S. 16; 2021, S. 16]; E-Mails der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vom 9. und 15. April 2024 und vom 3. Dezember 2024; unveröffentlichte Statistik zur Rentenversicherung von Behinderten bzw. behinderten Menschen bzw. Menschen mit Behinderung in Werkstätten für die Jahre 2017 bis 2022 nach § 4 Abs. 1 AufwErstV; eigene Berechnungen.

4.2 Schätzung für die Bundesländer

Abbildung 6 zeigt für die Bundesländer das aus der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen ermittelte Soll der Ausgleichsabgabe. Dabei werden - soweit möglich - die obersten Landesbehörden jeweils eines Landes gemeinsam betrachtet, die Anrechnung von Werkstattaufträgen bleibt unberücksichtigt. Der Verlauf von 2012 bis 2022 ist in den einzelnen Bundesländern weitgehend ähnlich zur bundesweiten Entwicklung (vgl. Abbildung 4 in Abschnitt 4.1). Auffällig ist jedoch der deutliche Anstieg im Jahr 2022 in den drei Stadtstaaten.

Abbildung 7 zeigt die tatsächlichen Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe der Integrationsämter differenziert nach Bundesland in den Kalenderjahren 2009 bis 2023. Wiederum ist der Verlauf in den einzelnen Bundesländern weitgehend ähnlich zur bundesweiten Entwicklung (vgl. Abbildung 4 in Abschnitt 4.1). Beim Vergleich mit dem Soll in Abbildung 6 muss berücksichtigt werden, dass die Ausgleichsabgabe grundsätzlich im 1. Quartals des Folgejahres gezahlt werden muss. Wie bereits in Kapitel 3 skizziert, wird bei Betriebsaufgaben oder Insolvenzen die Ausgleichsabgabe bereits im laufenden Kalenderjahr gezahlt, verspätete Zahlungen oder nachträgliche Korrekturen können ebenfalls zu abweichenden Zahlungsterminen führen. Dadurch resultieren beim Vergleich von Soll- und Ist-Einnahmen ggf. zeitliche Unschärfen.

Hinweise auf zeitliche Unschärfen kann möglicherweise der Vergleich zwischen den Ist-Einnahmen in den Kalenderjahren (BIH-Statistik) und den Ist-Einnahmen im Zeitraum von Juni bis Mai des Folgejahres (BMAS-Statistik) liefern. Meist gibt es in den Bundesländern zwischen den Ist-Einnahmen eines Kalenderjahres und jenen im Zeitraum vom Juni des Vorjahres bis Mai des betreffenden Kalenderjahres nur geringe und vor allem keine systematischen Unterschiede. Abweichend davon sind im Kalenderjahr 2020 in allen Bundesländern die Ist-Einnahmen höher als von Juni 2019 bis Mai 2020; umgekehrt sind die Ist-Einnahmen im Kalenderjahr 2021 in allen Bundesländern geringer als von Juni 2020 bis Mai 2021. Dies deutet daraufhin, dass im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Ausgleichsabgabe für das Kalenderjahr 2019 oftmals nicht bis Ende Mai 2020, sondern erst im weiteren Verlauf des Jahres 2020 gezahlt wurde. Aus dem Einnahmenvergleich lässt sich jedoch nicht ersehen, inwieweit die Ausgleichsabgabe für das Abgabefahr 2019 noch später, nämlich von Januar bis Mai 2021 entrichtet wurde.

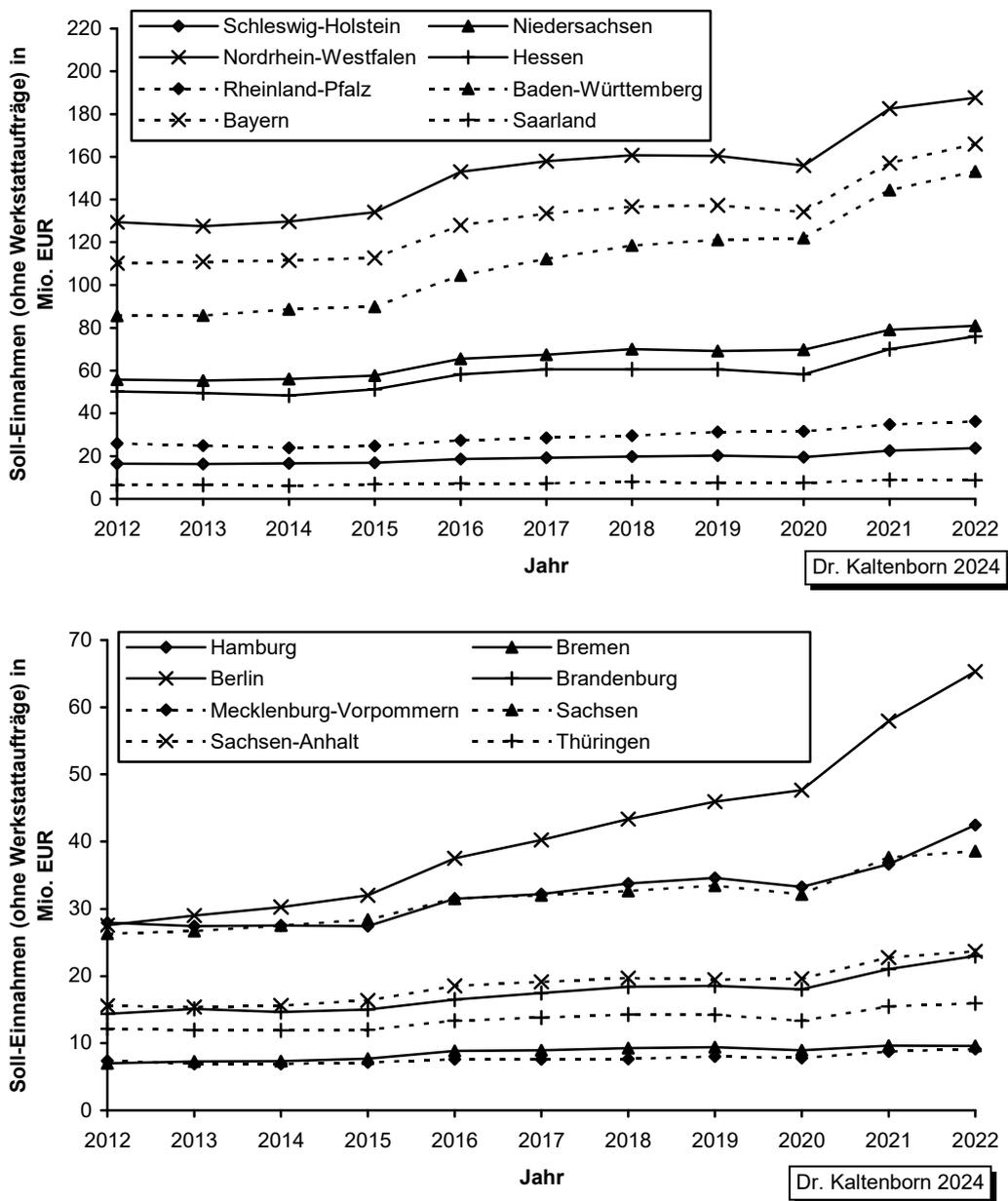
Abbildung 8 zeigt - analog zu Abbildung 5 in Abschnitt 4.1 - für die Bundesländer die Differenz zwischen dem errechneten Soll der Ausgleichsabgabe und der tatsächlich von den Integrationsämtern im folgenden Kalenderjahr vereinnahmten Ausgleichsabgabe im Zeitverlauf. Allerdings ist ein unmittelbarer Vergleich der Absolutbeträge zwischen den Bundesländern wegen ihrer unterschiedlichen Größe wenig aussagekräftig. Interpretieren lassen sich jedoch die Verläufe. Hier gibt es insbesondere folgenden Auffälligkeiten in den letzten Jahren:

- Für die Abgabefahre 2020 bis 2022 (vereinnahmt 2021 bis 2023) war die Entwicklung in den Bundesländern sehr unterschiedlich.

- Den markanten bundesweiten Rückgang der Differenz zwischen Soll- und Ist-Einnahmen für das Abgabegjahr 2020 (vereinnahmt 2021) (vgl. Abbildung 5 in Abschnitt 4.1) gab es analog nur in einigen Bundesländern: Der Rückgang betrug über 20% in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen. In den meisten dieser Bundesländer nahm die Differenz im Folgejahr wieder deutlich zu, abweichend davon belief sich im Folgejahr der Zuwachs in Thüringen lediglich auf 3%, in Hamburg ist die Differenz sogar weiter gesunken. Einzig in Niedersachsen gab es einen Anstieg der Differenz für das Abgabegjahr 2020.
- Das Soll der Ausgleichsabgabe in Berlin für das Kalenderjahr 2020 war geringer als die Ist-Einnahmen im Kalenderjahr 2021; dies gilt analog für Hamburg für die Soll-Einnahmen für die Kalenderjahre 2020 bis 2022 und die Ist-Einnahmen von 2021 bis 2023. In Berlin könnte das daran liegen, dass die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2019 aufgrund der Corona-Pandemie zu einem relevanten Anteil erst im Jahr 2021 entrichtet wurde. Für Hamburg gibt es hingegen keine plausible Erklärung.⁹

⁹ Auch durch detaillierte Nachfragen beim Integrationsamt Hamburg zu den Differenzen zwischen der 2015 auf Doppik umgestellten Rechnungslegung der Stadt zum Haushaltsvollzug, der BIH-Statistik und der BMAS-Statistik zur Ausgleichsabgabe führten zu keiner plausiblen Erklärung dafür, dass die Soll-Einnahmen für die Jahre 2020 bis 2022 jeweils geringer als die Ist-Einnahmen im Folgejahr sind.

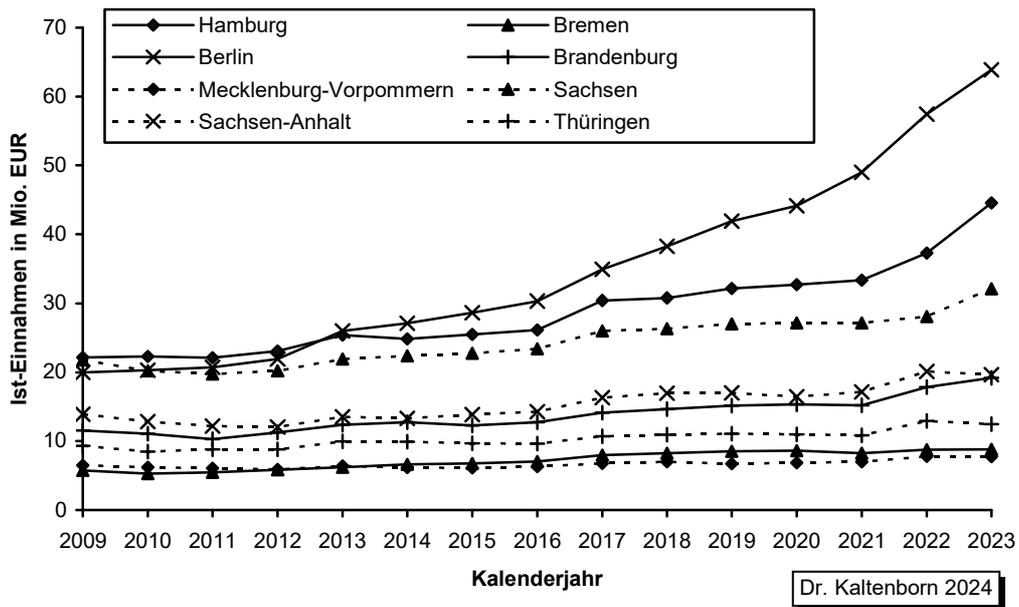
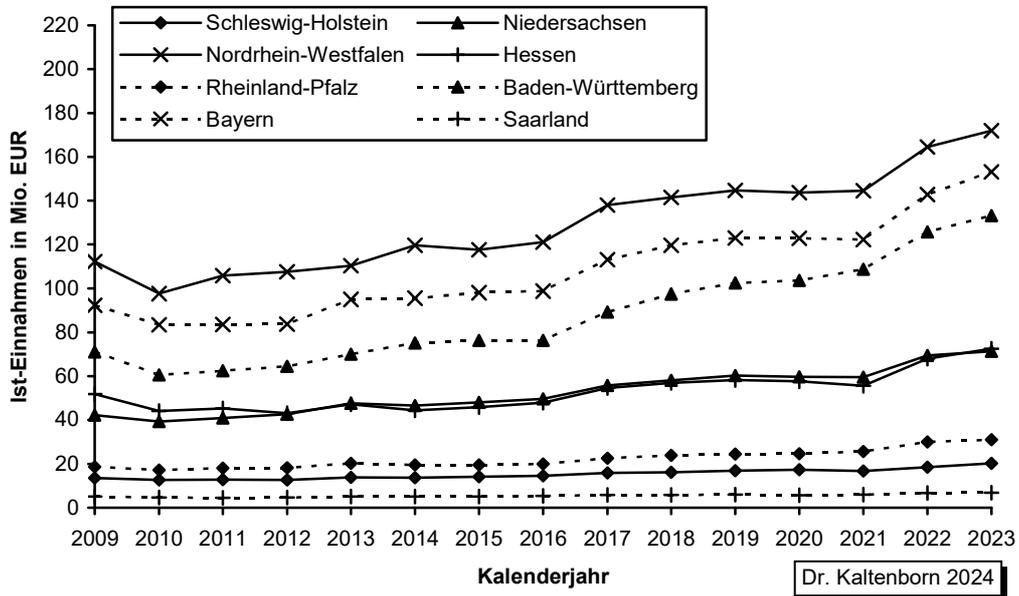
Abbildung 6: Soll-Einnahmen der Ausgleichsabgabe differenziert nach Bundesland im Zeitverlauf



Anmerkung: Dargestellt ist das anhand der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen ermittelte Soll der Ausgleichsabgabe (soweit möglich mit gemeinsamer Betrachtung der obersten Landesbehörden jeweils eines Landes; ohne Berücksichtigung der Anrechnung von Werkstattaufträgen) (analog zu Abbildung 4 in Abschnitt 4.1).

Quelle: Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (u.a. Sonderauswertung vom 3. Mai 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 355175, ergänzt am 11. November 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 362927); Niedersächsischer Landtag [2019, S. 2; 2021, S. 2; 2022, S. 2]; eigene Berechnungen.

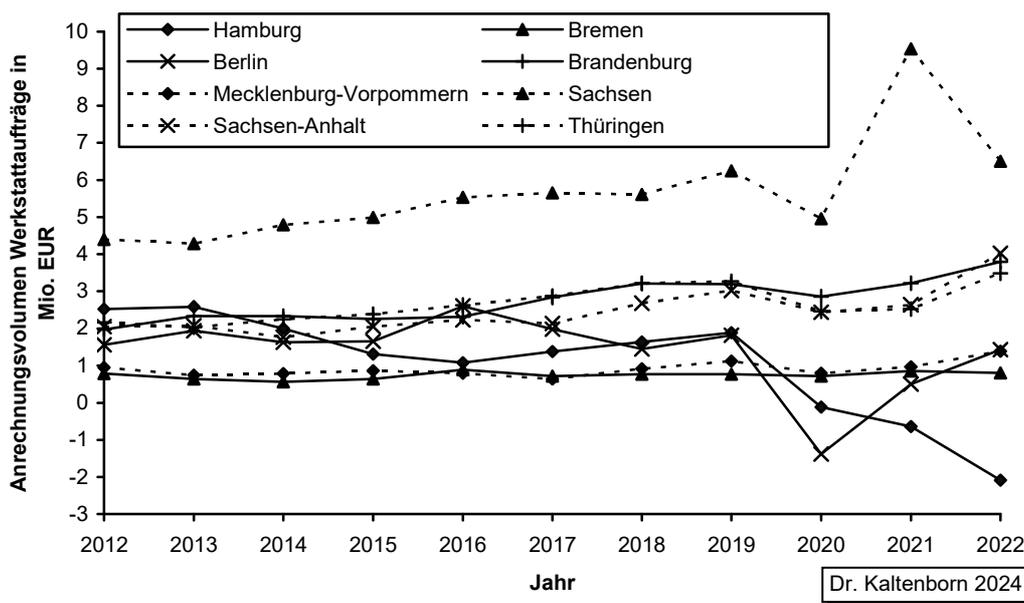
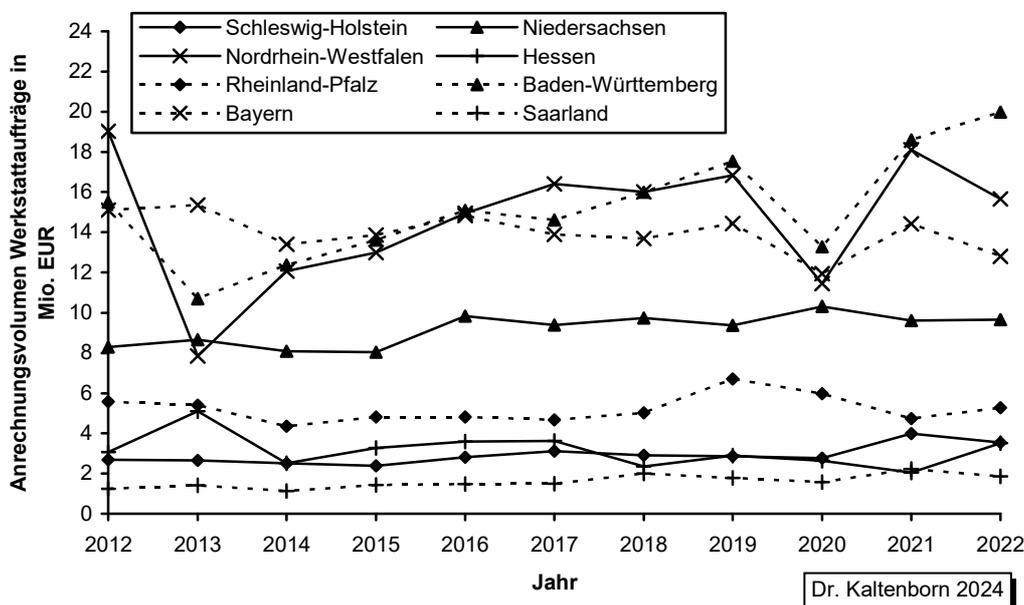
Abbildung 7: Ist-Einnahmen der Ausgleichsabgabe differenziert nach Bundesland im Zeitverlauf



Anmerkung: Dargestellt ist die tatsächlich von den Integrationsämtern vereinnahmte Ausgleichsabgabe (analog zu Abbildung 4 in Abschnitt 4.1).

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen [2016, S. 26; 2017, S. 26; 2018, S. 29; 2019, S. 21; 2020, S. 16; 2021, S. 16]; E-Mails der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vom 9. und 15. April 2024 und vom 3. Dezember 2024; eigene Berechnungen.

Abbildung 8: Minderung der Ausgleichsabgabe durch Werkstattaufträge differenziert nach Bundesland im Zeitverlauf



Anmerkung: Dargestellt ist die Differenz zwischen dem errechneten Soll der Ausgleichsabgabe und der tatsächlich von den Integrationsämtern im folgenden Kalenderjahr vereinnahmten Ausgleichsabgabe (analog zu Abbildung 5 in Abschnitt 4.1).

Quelle: Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (u.a. Sonderauswertung vom 3. Mai 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 355175, ergänzt am 11. November 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 362927); Niedersächsischer Landtag [2019, S. 2; 2021, S. 2; 2022, S. 2]; Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen [2016, S. 26; 2017, S. 26; 2018, S. 29; 2019, S. 21; 2020, S. 16; 2021, S. 16]; E-Mails der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vom 9. und 15. April 2024 und vom 3. Dezember 2024; eigene Berechnungen.

Eine Relativierung des angerechneten Volumens an Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe kann prinzipiell anhand verschiedener Größen erfolgen, beispielsweise anhand der Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt), der Bruttolohn- und -gehaltssumme oder der gezahlten Arbeitsentgelte an behinderte Menschen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen. Vorliegend erfolgt eine Relativierung anhand der letztgenannten Möglichkeit.

Für die Relativierung wird die Gesamtsumme der im Arbeitsbereich von Werkstätten gezahlten Arbeitsentgelte benötigt. Diese ergeben sich aus der Statistik zur Rentenversicherung von Behinderten bzw. behinderten Menschen bzw. Menschen mit Behinderung in Werkstätten nach § 4 Abs. 1 AufwErstV (vgl. Tabelle 3). Allerdings enthält die Gesamtsumme auch das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 52 EUR monatlich, das grundsätzlich jede/r Beschäftigte erhält (zu Einzelheiten vgl. KALTENBORN [2023, S. 19]). Da das Arbeitsförderungsgeld vom Rehabilitationsträger finanziert wird, muss es nicht über Aufträge erwirtschaftet werden. Daher erscheint es nahe liegend, das Arbeitsförderungsgeld für die Relativierung nicht zu berücksichtigen. Eine Ermittlung der Gesamtsumme der im Arbeitsbereich von Werkstätten gezahlten Arbeitsentgelte ohne Arbeitsförderungsgeld ist anhand der Statistik nach § 4 Abs. 1 AufwErstV näherungsweise möglich. Der Bund erstattet Rentenversicherungsbeiträge, soweit sie nicht für das tatsächliche Arbeitsentgelt der Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich, sondern allein wegen der Beitragsbemessung anhand von 80% der Bezugsgröße anfallen. Das entsprechende Erstattungsvolumen wird statistisch nachgewiesen. Aus der statistisch nachgewiesenen Gesamtsumme der Arbeitsentgelte (einschließlich Arbeitsförderungsgeld) und dem Erstattungsvolumen sowie den institutionellen Regelungen (Bezugsgröße, Beitragsatz zur Rentenversicherung) lässt sich die jahresdurchschnittliche Zahl an Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich und schließlich die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte ohne Arbeitsförderungsgeld (näherungsweise) errechnen. Die Ergebnisse zeigt Tabelle 3 exemplarisch für 2022.

Abbildung 9 zeigt - analog zu Abbildung 5 in Abschnitt 4.1 - schließlich den Anteil der Arbeitsentgelte (ohne Arbeitsförderungsgeld) von Werkstätten, der indirekt durch die Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe subventioniert ist, differenziert nach Bundesländern. Wie bereits erwähnt, waren bundesweit zuletzt 30% des Auftragsvolumens an Werkstätten mit einer Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe verbunden. Dabei gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern.¹⁰ In Sachsen ist der Anteil extrem hoch, daneben ist er insbesondere auch in Baden-Württemberg überdurchschnittlich. Deutlich unterdurchschnittlich ist der Anteil hingegen in Mecklenburg-Vorpommern, in Hessen und in Nordrhein-Westfalen.

¹⁰ Allerdings müssen die auf die Ausgleichsabgabe angerechneten Werkstattaufträge nicht von Werkstätten im gleichen Bundesland erledigt worden sein.

Tabelle 3: Summe der Arbeitsentgelte der Werkstätten für behinderte Menschen 2022

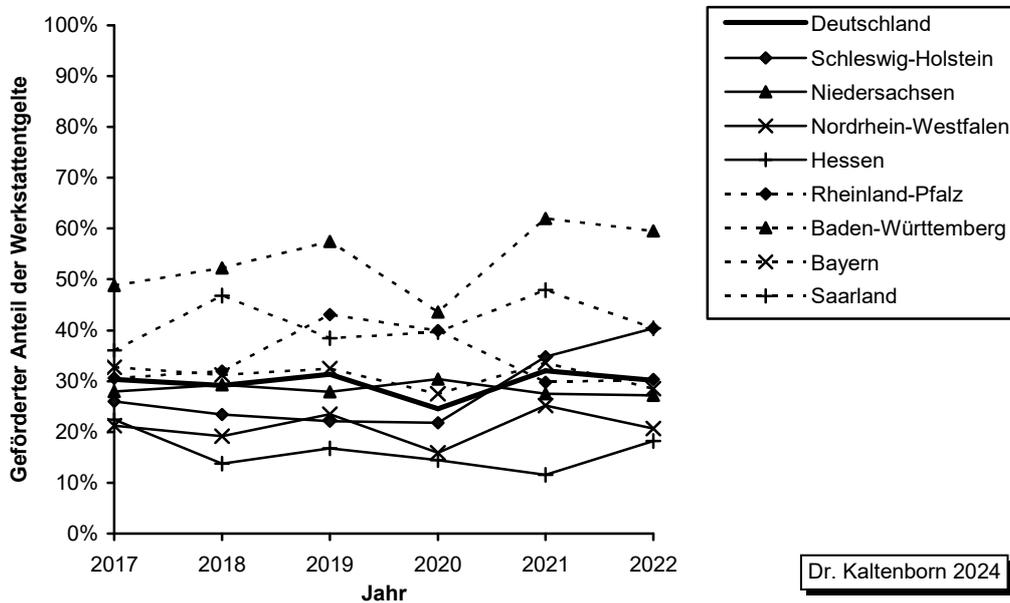
| Gebiet | 80% der jährlichen Bezugsgröße | Statistik nach § 4 Abs. 1 AufwErstV | | Eigene Berechnungen | |
|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|--|--------------------------|---------------------------------------|
| | | Erstattungsbetrag | Gesamtsumme Arbeitsentgelte inkl. AFöG | WfbM-Besch. ^a | Gesamtsumme Arbeitsentgelte ohne AFöG |
| SH | 31.584 EUR | 62,2 Mio. EUR | 24,6 Mio. EUR | 11.361 | 17,5 Mio. EUR |
| HH | 31.584 EUR | 18,7 Mio. EUR | 12,0 Mio. EUR | 3.560 | 9,7 Mio. EUR |
| NI | 31.584 EUR | 147,9 Mio. EUR | 88,5 Mio. EUR | 27.974 | 71,0 Mio. EUR |
| HB | 31.584 EUR | 12,9 Mio. EUR | 7,6 Mio. EUR | 2.438 | 6,1 Mio. EUR |
| NW | 31.584 EUR | 380,6 Mio. EUR | 195,8 Mio. EUR | 70.987 | 151,5 Mio. EUR |
| HE | 31.584 EUR | 90,3 Mio. EUR | 49,1 Mio. EUR | 16.923 | 38,6 Mio. EUR |
| RP | 31.584 EUR | 69,9 Mio. EUR | 43,0 Mio. EUR | 13.263 | 34,7 Mio. EUR |
| BW | 31.584 EUR | 148,1 Mio. EUR | 84,5 Mio. EUR | 27.893 | 67,1 Mio. EUR |
| BY | 31.584 EUR | 168,6 Mio. EUR | 109,7 Mio. EUR | 32.181 | 89,7 Mio. EUR |
| SL | 31.584 EUR | 17,8 Mio. EUR | 11,3 Mio. EUR | 3.390 | 9,2 Mio. EUR |
| BE | 30.912 EUR ^b | 39,5 Mio. EUR | 18,9 Mio. EUR | 7.480 | 14,2 Mio. EUR |
| BB | 30.240 EUR | 51,6 Mio. EUR | 25,3 Mio. EUR | 10.009 | 19,0 Mio. EUR |
| MV | 30.240 EUR | 38,8 Mio. EUR | 19,3 Mio. EUR | 7.531 | 14,6 Mio. EUR |
| SN | 30.240 EUR | 74,3 Mio. EUR | 34,0 Mio. EUR | 14.327 | 25,0 Mio. EUR |
| ST | 30.240 EUR | 52,2 Mio. EUR | 26,4 Mio. EUR | 10.160 | 20,1 Mio. EUR |
| TH | 30.240 EUR | 43,6 Mio. EUR | 23,1 Mio. EUR | 8.513 | 17,8 Mio. EUR |
| West^c | 31.584 EUR | 1.117,0 Mio. EUR | 626,1 Mio. EUR | 209.969 | 495,1 Mio. EUR |
| Ost^d | 30.240 EUR | 260,4 Mio. EUR | 128,1 Mio. EUR | 50.540 | 96,5 Mio. EUR |
| Dtl. | - | 1.417,0 Mio. EUR | 773,1 Mio. EUR | 267.989 | 605,9 Mio. EUR |

^a Errechnete Zahl der Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich im Jahresdurchschnitt.
^b 80% des Durchschnitts der west- und ostdeutschen Bezugsgröße.
^c Westdeutschland ohne Berlin.
^d Ostdeutschland ohne Berlin.

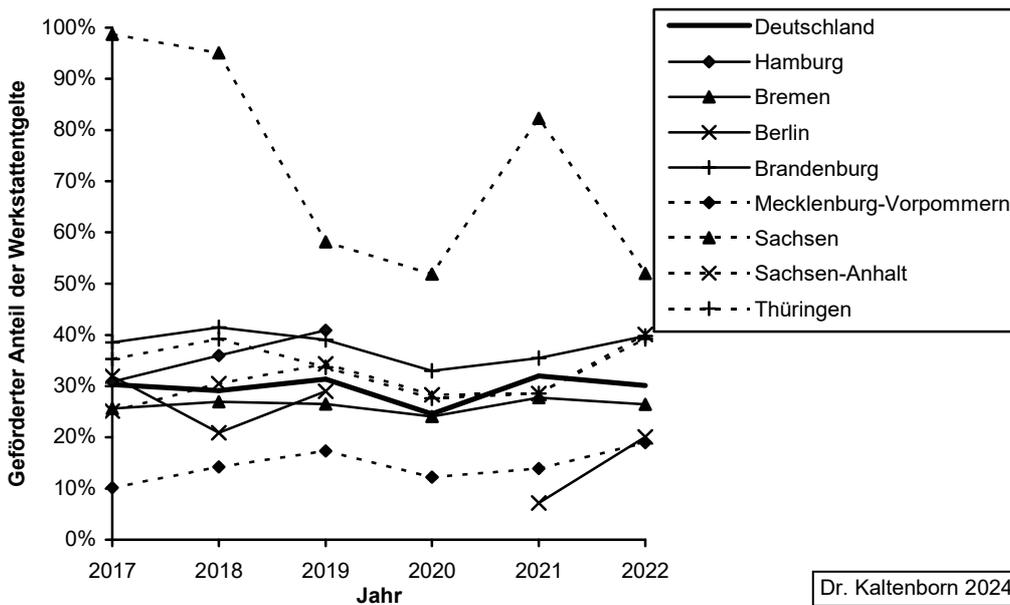
Anmerkung: Die Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich im Jahresdurchschnitt wurden anhand des (unge rundeten) Erstattungsbetrages, der (ungerundeten) Gesamtsumme der Arbeitsentgelte, der Bezugsgröße und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung (18,6%) berechnet. Für Berlin wurde angenommen, dass die Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich jeweils zur Hälfte im östlichen bzw. westlichen Teil Berlins arbeiten; ohne Empfänger/innen, die ausschließlich Leistungen im Arbeitsbereich anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX erhalten haben.

Quelle: unveröffentlichte Statistik zur Rentenversicherung von Menschen mit Behinderung in Werkstätten 2022 (Stand: 6. Februar 2024) nach § 4 Abs. 1 AufwErstV; E-Mails des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24. Oktober 2024 und vom 13. November 2024; eigene Berechnungen.

Abbildung 9: Anteil subventionierter Arbeitsentgelte von Werkstätten nach Bundesländern im Zeitverlauf



Dr. Kaltenborn 2024



Dr. Kaltenborn 2024

Anmerkung: Dargestellt ist das Doppelte der Differenz zwischen dem errechneten Soll der Ausgleichsabgabe und der tatsächlich von den Integrationsämtern im folgenden Kalenderjahr vereinnahmten Ausgleichsabgabe (vgl. Abbildung 8) in Relation zur Gesamtsumme der im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen gezahlten Arbeitsentgelte ohne Arbeitsförderungsgeld (für 2022 vgl. Tabelle 3); Ergebnisse für Berlin für das Abgabebjahr 2020 und für Hamburg für die Abgabebjahre 2020 bis 2022 sind negativ und daher unplausibel.

Quelle: Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (u.a. Sonderauswertung vom 3. Mai 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 355175, ergänzt am 11. November 2024 im Rahmen des Auftrags Nr. 362927); Niedersächsischer Landtag [2019, S. 2; 2021, S. 2; 2022, S. 2]; Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen [2020, S. 16; 2021, S. 16]; E-Mails der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vom 9. und 15. April 2024 und vom 3. Dezember 2024; unveröffentlichte Statistik zur Rentenversicherung von Behinderten bzw. behinderten Menschen bzw. Menschen mit Behinderung in Werkstätten nach § 4 Abs. 1 AufwErstV; eigene Berechnungen.

5 Fazit

Arbeitgeber/innen mit mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen in einem bestimmten Umfang schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz im ersten Quartal des Folgejahres eine sog. Ausgleichsabgabe an die Integrationsämter entrichten. Auf diese Ausgleichsabgabe werden Vergütungen für Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Blindenwerkstätten, soweit sie auf die Arbeitsleistung entfallen, zur Hälfte angerechnet. Mit dieser Anrechnung sollen die Auftragsvergabe an Werkstätten und damit die dortigen Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen gefördert werden.

Das sozialdemokratisch geführte Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2024] hat in der letzten Legislaturperiode einen „Aktionsplan für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen inklusiven Arbeitsmarkt“ vorgelegt. Der Aktionsplan sieht u.a. den Wegfall der Anrechnung von Vergütungen für Werkstattaufträge auf die Ausgleichsabgabe vor. Damit sollen Übergänge von Werkstatt-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt befördert werden.

Zum Umfang der tatsächlichen erfolgten Anrechnung von Vergütungen für Werkstattaufträge auf die Ausgleichsabgabe liegen - soweit bekannt - bislang keine Daten vor. Vorliegend wurde daher der Umfang dieser Anrechnung geschätzt.

Die Schätzung basiert einerseits auf der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Bundesagentur für Arbeit. Hieraus lässt sich näherungsweise das Volumen der Ausgleichsabgabe ermitteln, das für die in einem Kalenderjahr unbesetzten Pflichtarbeitsplätze zu entrichten ist, jedoch ohne Berücksichtigung der Anrechnung von Werkstattaufträgen (Soll der Ausgleichsabgabe). Andererseits basiert die Schätzung auf der von Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen erstellten jährlichen Statistik der Einnahmen der Integrationsämter aus der Ausgleichsabgabe (Ist-Einnahmen). Die Differenz zwischen dem Soll der Ausgleichsabgabe und den Ist-Einnahmen im Folgejahr ist näherungsweise das Volumen, um das die Ausgleichsabgabe durch die Anrechnung von Werkstattaufträgen vermindert wurde. Das Doppelte dieses Betrages ist das Volumen der Arbeitsentgelte der Werkstätten, das damit indirekt subventioniert wird.

Zuletzt liegen Daten für das Soll der Ausgleichsabgabe im (Abgabe-) Jahr 2022 und den damit korrespondierenden Ist-Einnahmen im Jahr 2023 vor. Seinerzeit wurde das Volumen der Ausgleichsabgabe durch die Anrechnung von Werkstattaufträgen um rund 91 Mio. EUR vermindert. Für die Abgabefahre 2016 bis 2019 war das Volumen mit 85 bis 90 Mio. EUR jeweils etwas geringer. Deutlich weniger waren es mit 70 Mio. EUR im Abgabefahr 2020; dies dürfte mit den temporären Werkstattschließungen infolge der Corona-Pandemie zusammenhängen.

Indirekt wurden mit der Möglichkeit der Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe im Jahr 2022 über 180 Mio. EUR der 605 Mio. EUR von den Werkstätten gezahlten Arbeitsentgelte (ohne Arbeitsförderungsgeld) subventioniert, dies entsprach 30%.

Der genannte Aktionsplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales [2024] sieht den Wegfall dieser Möglichkeit vor. Dadurch könnten künftig Werkstattaufträge in einem Umfang entfallen, durch die im Extremfall 30% der Arbeitsentgelte der Werkstätten für behinderte Menschen finanziert werden. Ob und inwieweit tatsächlich Aufträge wegfallen, ist allerdings offen.

Mit dem Aktionsplan wird die Erwartung verbunden, dass Arbeitgeber/innen künftig ihre Beschäftigungspflicht unmittelbar erfüllen und nicht mehr indirekt über Werkstattaufträge. Offen ist allerdings auch hier, ob und inwieweit dies gelingt, da die Arbeitgeber/innen alternativ eine höhere Ausgleichsabgabe entrichten können.

Die im Aktionsplan genannte Möglichkeit, mit der Übernahme von Werkstattbeschäftigten ihre Beschäftigungspflicht zu erfüllen, ist beschränkt auf jene Werkstattbeschäftigten, die auch schwerbehindert sind. Unter jenen ungefähr vier Fünftel aller Werkstattbeschäftigten im Eingangs- und Berufsbildungsbereich, für die die Bundesagentur für Arbeit Rehabilitationsträger ist, hatten in den letzten Jahren lediglich rund 60% eine anerkannte Schwerbehinderung (KALTENBORN [2023, S. 87f]).

Literatur

Bundesagentur für Arbeit [2022]: *Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen*, Qualitätsbericht, Version 1.6, Juli 2022, Nürnberg.

Internet:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Beschaefigungsstatistik-schwerbehinderter-Menschen.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Bundesagentur für Arbeit [2023a]: *Neugestaltung der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (Anzeigeverfahren SGB IX)*, Methodenbericht, März 2023, Nürnberg.

Internet:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Neugestaltung-BST-schwerbehinderter-Menschen-Anzeigeverfahren-SGB-IX.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bundesagentur für Arbeit [2023b]: *Fachliche Weisungen, SB, Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX, § 160 SGB IX, Ausgleichsabgabe*, gültig ab 01.01.2024, 12/2023, o.O.

Internet:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/doc_ba029285.pdf

Bundesagentur für Arbeit [o.J.]: *Erläuterungen zum Anzeigeverfahren 2023*, o.O.

Internet:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba034515.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen [2016]: *Jahresbericht 2015 | 2016*, Arbeit & Inklusion, August 2016, Münster.

Internet:

https://www.bih.de/fileadmin/user_upload/2016_BIH_Jahresbericht_2015_2016.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen [2017]: *Jahresbericht 2016 | 2017*, Arbeit & Inklusion, August 2017, Köln.

Internet:

https://www.bih.de/fileadmin/user_upload/2017_BIH_Jahresbericht_2016_2017.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen [2018]: *Jahresbericht 2017 | 2018*, Die Arbeit der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, August 2018, Köln.

Internet:

https://www.bih.de/fileadmin/user_upload/2018_BIH_Jahresbericht_2017_2018.pdf

Niedersächsischer Landtag [2021]: *Ausführung des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) - Erfassung der Pflichtplätze für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst*, Unterrichtung der Landesregierung, Drucksache 18/8696, 5. März 2021, o.O.

Internet:

https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_10000/08501-09000/18-08696.pdf

Niedersächsischer Landtag [2022]: *Ausführung des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) - Erfassung der Pflichtplätze für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst*, Unterrichtung der Landesregierung, Drucksache 18/10995, 22. März 2022, o.O.¹¹

Internet:

https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_12500/10501-11000/18-10995.pdf

Niedersächsischer Landtag [2023]: *Ausführung des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) - Erfassung der Pflichtplätze für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst*, Unterrichtung der Landesregierung, Drucksache 19/1212, 25. April 2023, o.O.

Internet:

https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_02500/01001-01500/19-01212.pdf

¹¹ Die Drucksache enthält abweichend - offenbar irrtümlich - die Jahresangabe 2021.